



Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 396	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021	567	
Nr. 397	Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)	567	
Nr. 398	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 14. Januar 2022	567	
Nr. 399	Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg – Änderung	570	
Nr. 400	Dienstanweisung des Generalvikars vom 30. März 2022 für die Pfarreien	570	
Nr. 401	Ankündigung der Priesterweihe	572	
Nr. 402	Totenmeldungen	572	
Nr. 403	Dienstnachrichten	574	

Der Bischof von Limburg

Nr. 396 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR

In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a Corona-Sonderzahlung

Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR

In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Corona-Sonderzahlung

(1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

- ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.
 - ¹Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.
 - Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) ¹Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. ²Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt

entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.

- (4) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

- a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i. V. m. Teil III.“ ersetzt.

- b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i. V. m. Teil III.“ ersetzt.

- c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i. V. m. Teil III.“ ersetzt.

- d. Inkrafttreten

Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

- a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in § 1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung:

Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. September 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“

- b. Inkrafttreten

Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 30. März 2022
Az.: 359H/64775/22/01/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 397 Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

3. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.
4. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:
- a) In § 33 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „⁵Sie finden als Präsenzsitzung statt.“
- b) In § 33 CWMO werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:
- „(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn
1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,
 2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und
 3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.
- ²Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.
- (1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“
- c) § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“
4. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:
- „²Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“
5. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „³Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. ⁴Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“
6. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
7. In § 39 Abs. 1 CWMO wird in Satz 2 das Wort „Bundes-“ gestrichen.
8. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“
- II.
- Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Limburg, 30. März 2022
Az.: 227A/60088/22/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 398 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 14. Januar 2022

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort

beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Sonderzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 30. März 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359S/60504/22/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 399 Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg – Änderung

Die „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2018, S. 405f.) wird wie folgt geändert:

1. Aufgrund der Novellierung des „Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG“ vom 4. Oktober 2021 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2021, S. 424–432) wird § 5 wie folgt geändert:

§ 5 Prüfung und Genehmigung des Beschlusses

Der Beschluss des Verwaltungsrates ist gemäß § 19 Abs. 1 Buchst. a KVVG zur Genehmigung an das Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariats einzureichen. Dieses sorgt dafür, dass die Befassung in den zuständigen Gremien erfolgt.

2. Da die Liturgiekommission inzwischen eingesetzt ist und einen Ritus für die Profanierung von Kirchen erarbeitet hat, wird Fußnote 3 in § 9 gestrichen.

Die Änderungen treten zum 1. April 2022 in Kraft.

Limburg, 29. März 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 267B/13852/22/01/2 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 400 Dienstanweisung des Generalvikars vom 30. März 2022 für die Pfarreien

Aufgrund der Änderungen im Infektionsschutzgesetz, der Corona-Arbeitsschutzverordnung und der Regelungen der Länder ergeht hier eine neue Dienstanweisung, die in vielen Punkten eine Lockerung der bisherigen Beschränkungen beinhaltet. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass weiterhin Ansteckungsgefahr besteht und es gilt, das Risiko einer Infektion durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Sofern Behörden aufgrund des örtlichen Infektionsgeschehens (Hotspot) gesonderte Regeln für einen lokal begrenzten Bereich verfügen, sind diese zu beachten.

Diese Dienstanweisung ist ab dem 2. April 2022 bis auf Weiteres gültig. Sie ersetzt die Dienstanweisung des Generalvikars vom 3. März 2022 zur Feier der Gottesdienste ab dem 4. März 2022 sowie die Dienstanweisung des Generalvikars vom 3. März 2022 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 4. März 2022.

A. Basisschutzmaßnahmen

1. Sofern nachstehend nicht anders angegeben, gelten für alle Bereiche folgende Basisschutzmaßnahmen:
 - Abstand halten (mind. 1,5 m)
 - Handhygiene (Hände gründlich waschen, Verzicht auf Händeschütteln)
 - Tragen einer Maske in Situationen, wo der Abstand dauerhaft nicht eingehalten werden kann (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95)
 - regelmäßige Lüftung von Innenräumen
2. Auf die Basisschutzmaßnahmen ist durch geeignete Aushänge hinzuweisen.
3. Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung und/oder positivem Schnelltest dürfen den Arbeitsplatz nicht aufsuchen. Dies gilt ebenso für Besucher/-innen von Veranstaltungen und Einrichtungen der Pfarreien.

B. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. Bei der Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infi-

ziert sind, ist besonders auf einen ausreichenden Schutz zu achten. Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

2. Bei der Feier der Firmung wäscht sich der Firmspender unmittelbar vor Beginn der Firmspendung die Hände, sowie nach Abschluss der Firmungen.

C. Gottesdienste

1. Bei Gottesdiensten besteht keine Abstandspflicht. Dafür besteht jedoch Maskenpflicht für die gesamte Dauer des Aufenthalts in der Kirche. Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/-in, Lektor/-in, Kantor/-in, Sänger/-innen sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske während des Ausübens ihres Dienstes befreit.

Wo Abstände gewahrt werden können, vermutlich vor allem bei Werktagsgottesdiensten, besteht keine Maskenpflicht.

2. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer. Berührungsfreie Weihwasserspender sind möglich, ebenso Asperges.
3. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen (Maske tragen) anzubringen.
4. Bei Chorgesang ist unter den Chorsängerinnen und -sängern ein Abstand von 1,5 m einzuhalten (möglichst Aufstellung in Schachbrettmuster). Bei lokal höherer Infektionslage ist ein höherer Abstand zu wählen. Grundsätzlich empfiehlt sich auch weithin die Anwendung von Schnelltests.
5. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten.
6. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

- a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
- b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.

- c. Unmittelbar vor der Kommunionsausteilung an die Gläubigen ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspender die Maske an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
- d. Kelchkommunion ist nicht möglich. Bei einer Konzelebration erfolgt die Kelchkommunion durch Intinktion.
- e. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionsausteilung (nach den Handkommunionen) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z. B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
- f. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
- g. Die Purifikation des Kelches nach der Kommunion kann nur derjenige übernehmen, der zuvor aus dem Kelch getrunken hat.

D. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Die unter A. genannten Basisschutzmaßnahmen gelten auch für den Bereich von Maßnahmen und Veranstaltungen.
2. Für Sitzungstermine von Gremien wird bei virtueller Sitzung auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG auf die entsprechende Regelung verwiesen.
3. Bei Chorproben, Konzerten und Auftritten von Chören ist ein Abstand unter den Chorsängerinnen und -sängern von 1,5 m einzuhalten (möglichst Aufstellung in Schachbrettmuster). Bei lokal höherer Infektionslage ist ein höherer Abstand zu wählen. Grundsätzlich empfiehlt sich auch weithin die Anwendung von Schnelltests. Eine stets aktualisierte Übersicht für den Bereich der Kirchenmusik findet sich auf: www.kirchenmusik.bistumlimburg.de.

E. Arbeitsplatz

1. Die unter A. genannten Basisschutzmaßnahmen gelten auch am Arbeitsplatz.
2. Die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere bei Risikogruppen.

3. In Büros muss bei Mehrfachbelegung der Abstand eingehalten werden können. Wo der Abstand nicht dauerhaft eingehalten werden kann, sind Arbeitsplätze z. B. durch eine Plexiglasscheibe abzutrennen.
4. Mitarbeitende können in Absprache mit ihrer/ihrer Dienstvorgesetzten ihrer Arbeit im mobilen Arbeiten nachgehen, sofern keine zwingenden betrieblichen Gründe oder Gründe bei den Mitarbeitenden entgegenstehen. Eine Pflicht zu mobilem Arbeiten besteht nicht. Das mobile Arbeiten darf dabei in der Regel 40 % der Gesamtarbeitszeit nicht übersteigen.
5. Allen Beschäftigten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist seitens des Dienstgebers einmal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten.
6. Impfangebote sind während der Arbeitszeit zu ermöglichen.

F. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

G. Meldepflicht zwecks Nachverfolgung eines möglichen Unfallgeschehens

Sofern eine Infektion in zeitlichem Zusammenhang mit einer an Corona erkrankten Person im beruflichen Umfeld besteht und damit ein mögliches Unfallgeschehen vorliegt, sind durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen. Bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten ist diese Meldung an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de zu senden.

Fragestellungen können Sie an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 401 Ankündigung der Priesterweihe

Am Samstag vor Pfingsten, 4. Juni 2022, wird Bischof Dr. Georg Bätzing zwei Diakonen die Priesterweihe

spenden. In dieser Feier werden die Diakone Markus Dillmann und Tomasz Kruszewski zu Priestern geweiht.

Die Weiheliturgie beginnt um 10:00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg.

Zur Mitfeier der Priesterweihe lädt der Regens des Bischöflichen Priesterseminars sehr herzlich ein. Die Priester und Diakone werden gebeten, in Chorkleidung und weißer Stola am Weihegottesdienst teilzunehmen. Für sie ist das südliche Querschiff reserviert. Umkleidemöglichkeiten bestehen im Kolpinghaus.

Die Priester legen den Neugeweihten nach dem Bischof und den Konzelebranten ebenfalls die Hände auf.

Die Gemeinden des Bistums sind freundlich eingeladen, die Weiehekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 402 Totenmeldungen

Don Fausto Urgu

Am 13. April 2022 verstarb Don Fausto Urgu, Pfarrer i. R., im Alter von 75 Jahren in Wiesbaden.

Fausto Urgu wurde am 9. August 1946 in Montecatini Terme (Italien) geboren. Nach seinen theologischen Studien empfing er am 3. Dezember 1972 in Alessandria die Priesterweihe.

Nach knapp fünf Jahren im priesterlichen Dienst in seiner Diözese führte ihn sein Weg nach Deutschland, wo er ab dem 15. September 1977 zunächst als Kaplan in der Italienischen Mission in Wiesbaden eingesetzt wurde. Der Bischof verlieh ihm den Titel „Pfarrer“ und zum 1. April 1980 übernahm Don Fausto dann auch die Leitung der Gemeinde.

Fast vier Jahrzehnte stand er als Pfarrer der Gemeinde, deren Gebiet sich weitläufig über die Bezirke Wiesbaden, Rheingau und Untertaunus erstreckt, vor. Er verstand die Gemeinde wie eine große Familie und pflegte den persönlichen Kontakt zu den Menschen. Don Fausto lagen besonders die kranken und älteren Gemeindeglieder am Herzen. Eine treue Sorge und eine besondere Nähe pflegte er zudem zu den Menschen, denen ein Platz in der Mitte der Gesellschaft verwehrt war.

In seine Zeit fiel auch der Umzug der Italienischen Mission aus der ehemaligen Pfarrei Maria Hilf nach St. Andreas. Dass dort die Gemeinde nicht nur ein neues Zuhause gefunden hat, sondern mit den Gläubigen des Kirchor-

tes mehr als nur die Räume teilt und sich gemeinsamen pastoralen Aufgaben und Initiativen widmet, gehört zu seinen vielen Verdiensten.

Von Anfang an suchte Don Fausto den Kontakt zu den deutschen Gemeinden und ihren Seelsorgern in Wiesbaden. Bald schon nahm er an den wöchentlichen Treffen der Wiesbadener Priestergemeinschaft teil. In den Diskussionen zeigte sich oft die Ungleichzeitigkeit zwischen den deutschen und seiner italienischen Gemeinde, nicht zuletzt aufgrund des religiös-kulturellen Hintergrunds und der schwierigen sozialen Lage der Italiener. Hier suchte Don Fausto immer wieder das Miteinander, wie es sich in deutsch-italienischen Gottesdiensten und Feiern zeigte. Die stärkere Abhängigkeit der „Missionsstationen“ vom Bistum empfand Don Fausto oftmals als Einengung seiner Seelsorge und strebte nach anderen Lösungen.

Zum 1. September 2014 bat er aus gesundheitlichen Gründen um Entpflichtung von seinem Amt. Der Apostolische Administrator, Weihbischof Grothe, kam dieser Bitte nach und Don Fausto trat in den Ruhestand. Nach den vielen Jahren im Bistum Limburg wollte Don Fausto auch seinen Ruhestand in Wiesbaden verbringen, das ihm zur Heimat geworden war. In den folgenden Jahren war es ihm ein Anliegen, im Rahmen seiner Möglichkeiten der Gemeinde durch priesterliche Dienste verbunden zu bleiben.

Wir danken Don Fausto für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Eucharistie für den Verstorbenen wurde am 22. April in St. Andreas gefeiert. Die Beisetzung erfolgte zu einem späteren Zeitpunkt.

Pastoralreferent Andreas Korten

Am Ostermontag, 18. April 2022, verstarb Herr Pastoralreferent Andreas Korten im Alter von 61 Jahren.

Andreas Korten stammte aus Herne im Erzbistum Paderborn. Hier war er in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei nicht zuletzt über die Kolpingjugend verwurzelt und aktiv. Schon früh interessierte ihn auch die Jugendarbeit über die Pfarrei hinaus im bdkj und bei der DPSG. Nach seinem Theologiestudium in Paderborn bewarb er sich 1989 beim Bistum Limburg und nahm

eine Stelle in der Betriebsseelsorge und als Religionslehrer in Frankfurt an. Zum 1. September 1991 begann er die Ausbildung zum Pastoralreferenten in der Pfarrei St. Josef in Frankfurt-Höchst, die er im Sommer 1993 abschloss. Ein Herzensanliegen war für Herrn Korten die Arbeit mit jungen Menschen. So hat er bis 1997 weiterhin als Religionslehrer und in der Betriebsseelsorge gearbeitet.

Zum 1. Juli 1997 wechselte Herr Korten als Bezugsperson in die Gemeinden St. Johannes der Täufer, Usingen-Kransberg und St. Pankratius, Wernborn. Gleichzeitig führte er seinen Dienst in der Schule, nun in der Berufsschule in Usingen und später in der Haupt- und Realschule fort. In Wernborn schlug er mit seiner Familie Wurzeln. Im Prozess der Pfarreiwerdung setzte er sich für das Patronat des Hl. Franziskus und der Hl. Klara ein und förderte das Bewusstsein für diese Namen und die franziskanische Spiritualität.

Unerwartet starb Andreas Korten am Ostermontag in Folge einer Corona-Erkrankung.

Über 30 Jahre stand Andreas Korten im Dienst des Bistums, davon 25 Jahre in Usingen. Die Weitergabe der christlichen Botschaft und Werte war ihm ein großes Anliegen. Er hatte Freude an der Arbeit mit Jugendlichen, nicht zuletzt bei der Firmvorbereitung. Dabei lagen ihm besonders diejenigen am Herzen, die nicht immer die besten Chancen hatten. Für Herrn Korten war dies immer auch die Frage nach der Gerechtigkeit und des sozialen Miteinanders. Getragen war sein pastorales Tun von seinem persönlichen Glauben, den er insbesondere auch in Exerzitien pflegte, zuletzt gerne in Bergexerzitien. Nicht selten war er auch mit Gruppen auf Wanderschaft und Wallfahrten unterwegs. Neben dem Engagement im kirchlichen Bereich lag Herrn Korten das Schwimmen sehr am Herzen, das er bis zuletzt pflegte und ein wichtiger Ausgleich für ihn war.

Wir danken dem Verstorbenen für sein engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und seinen treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gedenken im Gebet. Gott schenke ihm nun die ewige Osterfreude. Unser Mitgefühl gilt seiner Frau Monika, mit der er seit über 30 Jahren verheiratet war und seinen drei Kindern.

Die Trauerfeier fand am Donnerstag, 28. April 2022 aufgrund begrenzter Sitzplatzzahl nur im engsten Familien- und Freundeskreis in der Kirche St. Pankratius in Usingen-Wernborn statt. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof in Wernborn.

Nr. 403 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 31. Mai 2022 wird P. Gundolf KRAEMER SJ als Kooperator in der Pfarrei St. Bartholomäus Frankfurt entpflichtet.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Mai 2022 wird Pastoralreferentin Juliane SCHAAD aus der Pfarrei St. Martinus Hattersheim in die Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden versetzt.

Mit Termin 15. Juni 2022 scheidet Pastoralreferentin Valentina PERIN aus dem Dienst des Bistums aus.